Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Dr. Ute Jasper Jan Seidel

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Jahressteuergesetz 2009 sichert kommunalen Querverbund

Die Bundesregierung stärkt den kommunalen Querverbund. Dies ist ein erklärtes Ziel des Jahressteuergesetzes 2009, das derzeit dem Bundestag zur Beratung vorliegt (Bundestagsdrucksache 16/10189). Damit soll weiter sichergestellt werden, dass Gewinne zum Beispiel aus der Energieversorgung steuerfrei mit Verlusten aus dem ÖPNV verrechnet werden können.

Zuletzt war der kommunale Querverbund durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) in Bedrängnis geraten. Dieser hielt es 2007 für unzulässig, den dauerdefizitären Betrieb eines Hallenbades vor Steuern mit Gewinnen einer Grundstücksgesellschaft zu verrechnen. Die Entscheidung hatte zu einiger Verunsicherung über die Zukunft des kommunalen Querverbunds auch mit Blick auf den ÖPNV geführt.

Die Bundesregierung will die Folgen dieser Rechtsprechung nun beseitigen. In ihrem Entwurf verankert sie die Möglichkeit, einzelne öffentliche Betriebe steuerlich zusammenzufassen, im Körperschaftsteuergesetz (KStG). Zudem stellt der Entwurf klar, dass auch ein Dauerverlustgeschäft im Bereich der Daseinsvorsorge zur Verrechnung genutzt werden kann.

Die Begründung des Regierungsentwurfs äußert sich jedoch nicht zu europarechtlichen Fragen.

Erste Erkenntnisse zur PBefG-Novelle

Das Bundesverkehrsministerium hat den Referentenentwurf zur PBefG-Novelle den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Die Novelle dient der Anpassung an die EU-Verordnung 1370/2007. Wesentliche Eckpunkte des Entwurfs sind:

- Vorgesehen ist eine Zweiteilung in einen „kommerziellen" und einen „Aufgabenträger"-ÖPNV. Der bisherige Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit entfällt. Wenn kommerzielle Verkehre eine ausreichende Bedienung bieten, sollen weder Direktvergabe noch wettbewerbliche Verfahren zulässig sein.
- Erstmalig werden die Verkehrsverbünde im Gesetz genannt.
- Der Genehmigungswettbewerb wird klarer geregelt. Anträge werden grundsätzlich nur 15 bis neun Monate vor dem Betriebsbeginn akzeptiert, danach ist eine Nachbesserung nicht möglich.
- Die Genehmigungslaufzeiten werden an die EU-Fristen angepasst.
- Alle Genehmigungen werden zum Jahresende im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Bekanntmachung muss Angaben zum Streckenverlauf und zur Gültigkeitsdauer enthalten.
- Nachprüfung von Dienstleistungsaufträgen durch die Vergabekammern.
- Genehmigungspflicht für Tarife bleibt.

Zum Entwurf bestehen jedoch auch zwischen den Ministerien noch Differenzen. Der offizielle Regierungsentwurf wird nicht vor November 2008 erwartet.

BGH zu Inhouse-Geschäften

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 03.07.2008 (I ZR 145/05) hohe Anforderungen an Inhouse-Geschäfte gestellt. Er lässt offen, ob der ausschlaggebende Einfluss der öffentlichen Auftraggeber überhaupt bestehen kann, wenn mittelbar Private beteiligt werden. Jedenfalls verlangt er dafür ausreichende „Vorkehrungen", die im konkreten Fall nicht vorlagen.

Zudem überträgt der BGH seine Erwägungen auf Aktiengesellschaften. Diese verfügten über weitreichende Selbstständigkeit, welche es grundsätzlich ausschließt, dass ihre Anteilseigner sie wie eine eigene Dienststelle kontrollieren.

Inhouse-Geschäfte mit Aktiengesellschaften sind nach dieser Rechtsprechung nicht ausgeschlossen, aber nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

Nichtige Konzessionsverträge bei fehlerhafter Bekanntmachung

Das OLG Düsseldorf hat am 12.03.2008 (VI-2 U (Kart) 8/07) entschieden, dass ein Stromkonzessionsvertrag ohne vorherige ordnungsgemäße Bekanntmachung durch die Gemeinde nichtig ist.

Gemeinden müssen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Stromkonzessionsverträgen das Vertragsende in geeigneter Form bekanntmachen. Das OLG Düsseldorf hat die entsprechende Vorschrift nun als Verbotsgesetz angesehen, welches einen Wettbewerb durch Dritte ermöglichen soll. Bei einer unterlassenen oder fehlerhaften Bekanntmachung könne dieses Wettbewerbsziel nur durch die Nichtigkeit des Vertrages erreicht werden.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Argumentation des OLG Düsseldorf lässt sich jedoch auch auf andere Bekanntmachungspflichten übertragen. Dies gilt insbesondere für Direktvergaben im ÖPNV nach der neuen EU-Verordnung 1370/2007. Diese müssen ebenfalls zum Zwecke des Wettbewerbs vorab bekanntgemacht werden.